

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Neunburg vorm Wald
„Stadtwerke Neunburg vorm Wald“
vom 01.11.2006

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Neunburg vorm Wald werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Neunburg vorm Wald geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Neunburg vorm Wald“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 500.000 €.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der städt. Abwasserbeseitigungsanlagen sowie einer Anlage zur Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung kommunaler Reststoffe. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3
Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter)

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden und Anschlussnehmern.

4. Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die Abwasserbeseitigung incl. der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 € je Einzelfall.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten für die im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie für alle Arbeitnehmer, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist (Übertragung der Befugnisse im Rahmen des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO). Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für die Einstellung von ABM-Kräften, Aushilfskräften und geringfügig Beschäftigten.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheit der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Werkleitung vertritt die Interessen der Stadt/Stadtwerke im Rahmen bestehender Beteiligungen.

(7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährig Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb dem Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt.
9. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Arbeitnehmer, soweit nicht die Werkleitung selbst zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihre Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
10. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen „Stadtwerke Neunburg vorm Wald“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserbeseitigung und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs-
satzung der Stadtwerke Neunburg vorm Wald vom 14.11.1996 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 27.10.2006
Stadt Neunburg vorm Wald



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Bayerl', is written over the official seal.

Bayerl
1. Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Neunburg vorm Wald
„Stadtwerke Neunburg vorm Wald“**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Neunburg vorm Wald „Stadtwerke Neunburg vorm Wald“ wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der städt. Abwasserbeseitigungsanlagen sowie einer Anlage zur Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung kommunaler Reststoffe und der Betrieb des städt. Bauhofs. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

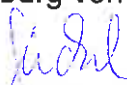
(2) Der Bauhof übernimmt alle Arten von Bau- und Dienstleistungen, sofern diese für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der sonstigen Aufgabenerfüllung der Stadt Neunburg vorm Wald erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen-, Wege-, Geh- und Radwegenetzes, der Unterhalt der Bushaltestellen, Ausbesserung und Kontrolle an Brücken, die Stadtreinigung, der Winterdienst, die Pflege der Grünflächen (öffentliche Anlagen), der Gewässer, der Spiel-, Sport- und Bolzplätze, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitanlagen, der Straßenbeleuchtung, des Straßenbegleitgrüns, die Gebäudeunterhaltung, Hausmeister Tätigkeiten in städt. Gebäuden und Einrichtungen und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

(3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.06.2009
Stadt Neunburg vorm Wald


Gückel
2. Bürgermeisterin

